



ILM-KREIS

in Thüringen

AMTSBLATT

15. Jahrgang / Nr. 7 / 2016

Dienstag, den 12. Juli 2016

Herausgeber: Ilm-Kreis

BESCHLÜSSE BESCHLIESSENDE AUSSCHÜSSE DES KREISTAGES

Ausschuss für Finanzen, Struktur und Rechnungsprüfung

Beschluss-Nr. 034-16/17/FSR (14. Juni 2016)

Die „Richtlinie des Ilm-Kreises zur Gewährung von einmaligen Leistungen gemäß § 24 (3) Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und § 31 (1) Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)“ wird in der in Anlage beigefügten Form bestätigt.

Richtlinie des Ilm-Kreises zur Gewährung von einmaligen Leistungen gemäß § 24 (3) SGB II und § 31 (1) SGB XII:

- **Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten**
- **Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt**

1. Allgemeiner Teil

1.1. Einführung

Diese Richtlinie soll sicherstellen, dass bei der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des SGB II und des SGB XII eine einheitliche Vorgehensweise der Verwaltung erfolgt, insbesondere Ermessen gleichmäßig ausgeübt und Beurteilungsspielräume entsprechend dem Zweck der Rechtsvorschriften ausgefüllt werden.

Zur Vereinfachung des Verfahrens für die betroffenen Bürger und für die Verwaltung wird von der Möglichkeit, für

1. Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten
2. Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt

Pauschalbeträge zu bilden, Gebrauch gemacht. Diese beinhalten grundsätzlich bereits die durch Transport/Lieferung entstehenden Kosten.

Eine Überprüfung und ggf. Anpassung dieser Pauschalbeträge erfolgt durch die Verwaltung.

Im Rahmen der Gewährung von einmaligen Beihilfen besteht grundsätzlich kein Anspruch auf die Inanspruchnahme von Neuwaren.

1.2. Rechtsgrundlagen

1.2.1.

Der Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes/der notwendige Lebensunterhalt umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Bedarfe des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben (§ 20 [1] SGB II/ § 27 a [1] SGB XII).

Leistungen für

1. Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten
2. Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt
3. Anschaffungen und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie Miete von therapeutischen Geräten

sind nicht vom Regelbedarf umfasst und werden gesondert erbracht (§ 24 [3] SGB II / § 31 [1] SGB XII).

1.2.2. Die Leistungen

1. Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten
2. Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt
 - können als Pauschalbeträge erbracht werden (§ 31 [3] SGB XII)
 - können als Sachleistung oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen (§ 24 [3] SGB II) erbracht werden.

Die Erstausrüstung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten ist inhaltlich vom Erhaltungs- und Ergänzungsbedarf abzugrenzen, da dieser bereits Bestandteil des Regelbedarfs ist. Ersatzbeschaffung liegt dann vor, wenn der Bedarf allein auf eine übliche Abnutzung oder andere Umstände, die vom Hilfebedürftigen beeinflussbar sind, zurückzuführen ist. (BSG, B 14 AS 36/09 R)

Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.

(Die Ermittlung der nachfolgenden Beträge erfolgte auf der Grundlage der Angebote von Möbelkammern / An- und Verkauf / Discountern und der bisherigen Verwaltungspraxis.)

1.2.3.

Diese Leistungen werden erbracht für die Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27 [1] SGB XII), der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§ 42 [Pkt. 3] SGB XII) und der Grundsicherung für Arbeitsuchende (§ 16 [1] SGB II).

1.2.4.

Diese Leistungen werden auch erbracht, wenn Leistungsberechtigte (SGB II) bzw. die nachfragende Person (SGB XII) keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Bedarfe für Unterkunft und Heizung (SGB II) bzw. keine Regelbedarfe (SGB XII) benötigen, den Bedarf jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können.

In diesem Falle kann das Einkommen berücksichtigt werden, das sie innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden worden ist (§ 24 [3] SGB II / § 31 [2] SGB XII).

(Dazu wird das übersteigende Einkommen für jeden Monat in voller Höhe von der entsprechenden Beihilfe abgesetzt.)

1.3. Allgemeine Regelungen

1.3.1.

Bei außergewöhnlichen Umständen ist in begründeten Einzelfällen ein Abweichen (Zu- bzw. Abschläge) von den Pauschalen möglich.

Bedarf, der die Pauschalen übersteigt, kann berücksichtigt werden, sofern der Antragsteller diesen tatsächlichen Bedarf nachweist und die Besonderheiten des Einzelfalles diesen erhöhten Bedarf rechtfertigen.

In beiden Fällen erfolgt eine Ermessensentscheidung, die entsprechend zu dokumentieren ist.

1.3.2.

Einmalige Beihilfen dienen der Abwendung einer gegenwärtigen Notlage und werden grundsätzlich nicht rückwirkend gewährt.

1.3.3.

Die Leistungen werden als Geldleistungen gewährt. Sie sind als Sachleistungen zu gewähren, wenn zu vermuten ist, dass der Antragsteller die Geldleistungen nicht zweckentsprechend einsetzen wird bzw. derselbe Bedarf wiederholt geltend gemacht wird und eine Ablehnung unzumutbar ist.

Vom Antragsteller kann ein Verwendungsnachweis über die zweckentsprechende Verwendung der gewährten Beihilfe verlangt werden. Ein Verwendungsnachweis ist zu verlangen, wenn in der Vergangenheit bereits unwirtschaftliches Verhalten vorlag.

2. Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

Ein Anspruch auf eine Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten besteht grundsätzlich nur, wenn der Hilfebedürftige erstmals eigenen Wohnraum bezieht bzw. einen eigenen Hausstand erneut begründet.

Dies trifft insbesondere in folgenden Fällen zu:

- a) Erstanmietung einer Wohnung
- b) Neubezug einer Wohnung nach Trennung vom Ehegatten/ Lebenspartner und Auszug aus der gemeinsamen Wohnung

- c) Einzug weiterer Personen, insbesondere Kinder (z. B. nach Trennung/Scheidung)
 - d) Wohnungsbrand, insoweit keine Versicherungsleistungen erbracht werden
 - e) Neuvermietung einer Wohnung nach vorheriger Obdachlosigkeit
 - f) Haftentlassung, wenn der Erhalt der Wohnung oder die Einlagerung der Möbel während der Haft nicht möglich war
 - g) Neubezug einer Wohnung nach längerer Unterbringung in einer Einrichtung
 - h) Neubezug einer Wohnung aus einem Untermietverhältnis. Die Erstaussstattung umfasst eine Ausstattung mit wohnraumbezogenen Gegenständen, die für eine geordnete Haushaltsführung und ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes Wohnen erforderlich sind.
- Der Bedarf für die Erstaussstattung der Wohnung einschließlich der Haushaltsgeräte ist gegebenenfalls vor Ort zu prüfen.

2.1. Möbel

Es gelten die folgenden Pauschalwerte:

| | |
|------------------------------|------------|
| 1-Personen-Haushalt | 1.001,00 € |
| 1-Personen-Haushalt mit Kind | 1.432,00 € |
| 2-Personen-Haushalt | 1.437,00 € |
| 3-Personen-Haushalt | 1.781,00 € |
| 4-Personen-Haushalt | 2.009,00 € |
| 5-Personen-Haushalt | 2.324,00 € |
| 6-Personen-Haushalt | 2.551,00 € |
| Geburt eines Kindes | 205,00 € |

2.2. Ausstattung/Haushaltsgeräte

Folgende Pauschalen gelten für:

- a) Renovierung** **5,00 € pro m² Wohnfläche**
(bis zur maximalen Wohnfläche lt. Unterkunftsrichtlinie)
Kosten einer Einzugsrenovierung einer Wohnung unterfallen den Kosten der Unterkunft und Heizung und sind als solche zu gewähren (§ 22 [1] SGB II bzw. § 35 [1] 1 SGB XII).
In Wohnungen, die ohne Fußbodenbelag angemietet werden, sind die für die Herstellung einer Bewohnbarkeit notwendigen Kosten in angemessenem Rahmen zu übernehmen.
- Fußbodenbelag** **3,60 € pro m² Wohnfläche**
Entsprechende Beihilfen/Zuschüsse des Vermieters sind anspruchsmindernd zu berücksichtigen.
- b) Teppichboden** **3,60 € pro m² für 1 Zimmer**
Eine Gewährung erfolgt nur, wenn der Fußboden kalt ist (Kellerwohnung, Altbauwohnung, Parterrewohnung, Steinfußboden) oder bei drohenden Gesundheitsschädigungen, chronischen Krankheiten; ebenso unter Umständen bei Kindern im Krabbelalter.
- c) Staubsauger** **33,50 €**
(nur wenn Teppichboden)
- d) Gardinen** **Fensterbreite x 2,5 x 4,70 €**
- e) Gardinenstangen** **5,90 € je lfd. m**
- f) Jalousien** **12,00 € pro m²**
- g) Hausrat** **64,00 €**
- h) Geschirr** für 1 Person **119,00 €**
für jede weitere Person **15,00 €**
- i) Wäsche** für 1 Person **109,00 €**
für 2 Personen **195,00 €**
für jede weitere Person **86,00 €**

Für Leistungen nach den Punkten a), b), c), d), e), f) erfolgt in begründeten Einzelfällen eine Gewährung erst nach einer Prüfung vor Ort.

Bei Hilfebedürftigen, die keine laufenden Leistungen beziehen gilt in der Regel für das Einkommen über dem Bedarfssatz der Multiplikator 5 als angemessen.

3. Erstaussstattung für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt

Erstaussstattungen für Kleidung kommen neben den im Gesetz genannten Ereignissen wie Schwangerschaft und Geburt insbesondere bei Gesamtverlust oder neuem Bedarf auf Grund außergewöhnlicher Umstände in Betracht.

3.1. Gesamtverlust oder neuer Bedarf auf Grund außergewöhnlicher Umstände

Außergewöhnliche Umstände sind insbesondere:

- Veränderung der Konfektionsgröße um mindestens 2 Größen innerhalb eines halben Jahres (krankheitsbedingte massive Gewichtsveränderung / extremes Wachstum)
- Kontingentflüchtlinge innerhalb von 2 Monaten nach Einreise
- unter Umständen: Haftentlassene
- Totalverlust nach elementarem Ereignis ohne Versicherungsleistungen.

Die Pauschale für die Erstaussstattung für Kleidung beträgt pro Person

| | |
|---------------------------------------|-----------------|
| a) für den Altersbereich 0 - 6 Jahre | 250,00 € |
| b) für den Altersbereich 7- 15 Jahre | 270,00 € |
| c) für den Altersbereich ab 16 Jahren | 320,00 € |

3.2. Erstaussstattung bei Schwangerschaft und Geburt

Werdende Mütter haben einen Anspruch auf Schwangerschaftsbekleidung, Neugeborene haben einen Anspruch auf eine Erstlingsausstattung.

Eltern eines zu erwartenden Kindes können den Bedarf auf eine Säuglingserstaussstattung bereits vor der Geburt geltend machen, weil sie rechtzeitig in der Lage sein müssen, dem Kind die erforderliche Pflege zu gewähren (vorbeugende Hilfe i. S. des § 15 SGB XII).

Für eine angemessene Ausstattung der Säuglinge und der werdenden Mütter wird bei rechtzeitiger Antragstellung eine einmalige Beihilfe gewährt:

- a) 1. Teilbetrag**
- i. d. R. ab dem 5. Schwangerschaftsmonat **170,00 €**
- b) 2. Teilbetrag**
- i. d. R. ab dem 7. Schwangerschaftsmonat **440,00 € pro Kind**

Mit den in dieser Richtlinie aufgeführten Pauschalbeträgen wird der gesamte, durch die Schwangerschaft und die Geburt begründete Bedarf von Mutter und Kind abgedeckt.

Die Pauschalbeträge sind einzeln zu beantragen.

Bei Hilfebedürftigen, die keine laufenden Leistungen beziehen, gilt in der Regel für das Einkommen über dem Bedarfssatz der Multiplikator 4 als angemessen. Ausnahmen hiervon sind im Einzelfall zulässig, bedürfen jedoch einer gesonderten Begründung.

4. Sonstige Regelungen

Die weibliche Form ist der männlichen Form gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung und besseren Lesbarkeit wurde die männliche Form gewählt.

5. Gültigkeit

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 22. November 2006 ausgefertigte Richtlinie des IIm-Kreises zur Gewährung einmaliger Beihilfen im Rahmen des SGB II (Beschluss-Nr. 067-06/25/FSR), veröffentlicht im Amtsblatt des IIm-Kreises Nr. 01/07 vom 23. Januar 2007, außer Kraft.

Arnstadt, 14. Juni 2016

Petra Enders
Landrätin des IIm-Kreises